

## Virtuelle Hauptversammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie

<https://doi.org/10.1515/jura-2020-2607>

**Leitsätze (Auswahl):** 1. Bei einer sehr überschaubaren Zahl von Teilnehmern einer physischen Hauptversammlung ist eine Anfechtbarkeit wegen Ermessensfehlgebrauchs denkbar, wenn der Vorstand unter Berufung auf Art. 2 § 1 Abs. 1 COVID-19-PandG zu einer virtuellen Hauptversammlung einberuft. 2. Die Anfechtbarkeit ist in diesem Fall eines Ermessensfehlgebrauchs nicht durch Art. 2 § 1 Abs. 7 COVID-19-PandG ausgeschlossen. **LG München I, Urt. v. 26. 5. 2020, 5 HK O 6378/20.**

**Sachverhalt (vereinfacht):** A ist Aktionärin der B-AG mit einem Stimmenanteil von 11,11 %; C und D halten zusammen 66,67 % des Grundkapitals. Die B-AG hatte ihre ordentliche Hauptversammlung (HV) ursprünglich für den 25. 6. 2020 angekündigt. Aufgrund der Corona-Pandemie entschied sie sich jedoch, stattdessen am 28. 5. 2020 eine virtuelle HV abzuhalten. Am 7. 5. 2020 erhielt A eine Einladung für diese Versammlung, in der über die Tagesordnungspunkte »Verwendung des Bilanzgewinns«, »Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder«, »Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss« abgestimmt werden sollte. Eine Begründung, warum selbst die technisch einfache und kostengünstige Möglichkeit ausgeschlossen wurde, Aktionäre per Audio- und Videokommunikation an der HV teilnehmen zu lassen, erfolgte nicht. Die Einladung zur HV sah hinsichtlich der Gewinnverwendung vor, dass vom Bilanzgewinn in Höhe von knapp 400 Mio € ein Betrag von 3,15 Mio. € an die Aktionäre ausgeschüttet, der Rest als Gewinn vorgetragen werden sollte. C stellte einen Gegenantrag, wonach der gesamte Bilanzgewinn als Gewinn vorgetragen werden sollte. Mit Schreiben vom 15. 5. 2020 teilte die B-AG mit, ihr seien mehrere Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Gegenstände zugegangen, so dass die Tagesordnung erweitert werde. Dadurch sollten Bestätigungsbeschlüsse zu angefochtenen Beschlüssen der HVs vergangener Jahre gefasst werden. A beantragt eine einstweilige Verfügung, mit der sie erreichen möchte, dass die Abhaltung und Durchführung der HV für den 28. 5. 2020 verboten wird. Hilfsweise beantragt sie, C und D zu untersagen, am Zustandekommen solcher Beschlüsse mitzuwirken. Ist der Antrag der A begründet?

**Problem:** Der Beschluss, mit dem das LG München I im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über den vorliegenden Sachverhalt zu entscheiden hatte, ist die ersichtlich erste Entscheidung zu den vieldiskutierten gesellschaftsrechtlichen Sonderregelungen des COVID-19-PandG, die u. a. erstmals virtuelle HVs ermöglichen (dazu ausführlich *Möslein*, Rechtsgeschäfte unter Abwesenden [in diesem Heft]). Die Entscheidung über das Format der HV überträgt das Gesetz dem Vorstand. Fraglich ist jedoch, wie weit dieses Vorstandermessen reicht. Ist bei geringer Aktionärszahl wie im Sachverhalt die Durchführung einer Präsenzversammlung auch zu Pandemiezeiten möglich, sprechen Informationsinteressen der Aktionäre für eine Ermessensbindung, sind aber umgekehrt auch die Interessen derjenigen Aktionäre zu berücksichtigen, die ihre Rechte z. B. aus gesundheitlichen Gründen in Abwesenheit ausüben wollen. Selbst ein Ermessensfehlgebrauch hätte freilich nur Anfechtbarkeit, nicht Nichtigkeit entsprechender HV-Beschlüsse zur Folge.

I. A müsste einen Anspruch geltend machen können, wonach die **Abhaltung der HV im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt** werden kann.

1. Die vollständige Untersagung der Durchführung einer HV wird als zulässig erachtet, wenn dem Antragsteller die Glaubhaftmachung gelingt, dass die zu fassenden **Beschlüsse an einem besonders gravierenden Mangel leiden und insgesamt nichtig wären**. Ein solcher Eingriff in die innergesellschaftliche Willensbildung lässt sich vor dem Hintergrund der aus Art. 19 IV GG und dem Rechtsstaatsprinzip zu entnehmenden Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes rechtfertigen, wenn im Einzelfall Gefahr besteht, dass fehlerhafte Beschlüsse zu vollendeten Tatsachen führen und Folgen zeitigen, die mit Mitteln nachgehenden Rechtsschutzes nicht mehr hinreichend beseitigt werden können. Folglich kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung nur in Betracht, wenn anderenfalls wirksamer Rechtsschutz versagt bliebe. Als Kriterien gelten die besondere Schutz-

bedürftigkeit des Antragstellers und die Eindeutigkeit der Rechtslage (vgl. OLG München ZIP 2006, 2334, 2335). Die vollständige Untersagung der Durchführung einer HV wird nur dann als möglich angesehen, wenn dem antragstellenden Aktionär die Glaubhaftmachung gelingt, dass die zu fassenden Beschlüsse insgesamt nichtig wären.

a) Von einer **Nichtigkeit der Beschlüsse** kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Nichtigkeit ergibt sich insbesondere nicht aus der Erwägung heraus, der Vorstand hätte von seinem durch Art. 2 § 1 I COVID-19-PandG eingeräumten Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht. Nach dieser Vorschrift kann der Vorstand Entscheidungen nach § 118 I 2, II, III 2 und IV (elektronische Teilnahme, Briefwahl, Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung und Zulassung der Bild- und Tonübertragung) auch ohne Ermächtigung durch Satzung oder Geschäftsordnung treffen. Ein Ermessensfehlgebrauch ist angesichts der sehr überschaubaren Zahl von Teilnehmern einer physischen HV zwar denkbar. Er kann aber nicht die Voraussetzungen des § 241 Nr. 1 AktG erfüllen, wonach ein Beschluss nichtig ist, wenn er in einer HV gefasst worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 II und III 1 oder IV AktG einberufen worden ist. Der Vorstand hat vorliegend unter Beachtung dieser Vorgaben einberufen und auch die verkürzte Frist beachtet. Ebenso wenig kann von einem Verstoß gegen das Wesen der Aktiengesellschaft i. S. d. § 241 Nr. 3 Alt. 1 AktG ausgegangen werden, weil Art. 2 § 1 I COVID-19-PandG eine derartige virtuelle HV zulässt. Bei einem Ermessensfehlgebrauch ist daher allenfalls Anfechtbarkeit denkbar, die durch Art. 2 § 1 VII COVID-19-PandG nicht ausgeschlossen ist, weil Art. 2 § 1 I COVID-19-PandG dort nicht genannt ist. Auch ein unzumutbarer Eingriff in Teilnahmerechte der Aktionäre ist nicht anzunehmen, weil die Vorgaben des COVID-19-PandG Teilnahmemöglichkeiten zwar in nicht unerheblichem Umfang einschränken, aber nicht vollständig ausschließen, weil die Teilnahme unter Beachtung von Art. 2 § 1 I und II COVID-19-PandG offensteht. Gleiches gilt für das Fragerecht, das Aktionäre unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aus Art. 2 § 1 II COVID-19-PandG ausüben können. Ob die Einschränkung in Art. 2 § 1 II und VII COVID-19-PandG hinsichtlich des Fragerechts und dem Ausschluss eines darauf gestützten Anfechtungsrechts mit Art. 14 I GG und dem Justizgewährungsanspruch sowie mit Art. 9 der Aktionärsrechterichtlinie 2007/36 vereinbar sind, kann offenbleiben.

b) Eine **Anfechtung eines HV-Beschlusses** ist A auch **zumutbar**. Laut Einladung sollen keine Beschlüsse gefasst werden, durch die unabänderliche Tatsachen geschaffen werden. Dies gilt auch für den Gewinnverwendungsbeschluss, selbst wenn dieser unter Verletzung satzungsrechtlicher Vorgaben gefasst werden sollte. Angesichts der wirtschaftlichen Situation der B-AG ist nämlich nicht anzunehmen, dass ein ggf. bestehender Anspruch auf Jahresdividende gefährdet wäre, wenn zunächst Anfechtungsklage erhoben werden muss, nachdem die HV vollständige Thesaurierung beschlossen hat.

2. Gegen C und D besteht kein Verfügungsanspruch auch deshalb, weil einem **Anspruch auf Unterlassung der HV gegen Aktionäre** die Grundlage fehlt. Für die Abhaltung der HV ist die Gesellschaft verantwortlich, nicht die (Mehrheits-) Aktionäre. Daran ändert es nichts, dass die C Gegenanträge i. S. v. § 122 II AktG gestellt hat. Aus denselben Gründen können auch die beiden Hilfsanträge keinen Erfolg haben, die auf das **Verbot der Mitwirkung und Beteiligung an bestimmten Beschlussfassungen** zielen, namentlich an Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, an Bestätigungsbeschlüssen sowie an Beschlüssen, die vorsehen oder bewirken, dass aus dem Bilanzgewinn weniger als 3,15 Mio. € an die Aktionäre verteilt werden, insbesondere an solchen Beschlüssen, die einen Vortrag des Bilanzgewinns in voller Höhe vorsehen. Auch hier geht es um die Einwirkung auf die Willensbildung und Stimmabgabe anderer Aktionäre, die nur in den oben beschriebenen Ausnahmefällen zuständig ist. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme können aus den genannten Gründen nicht bejaht werden.

**Ergebnis:** Der Antrag der A ist nicht begründet, weil sie keinen Anspruch geltend machen kann, wonach die Abhaltung der HV im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt werden kann. Auch ihre Hilfsanträge sind mangels eines Anspruchs auf das Verbot der Beschlussmitwirkung bzw. -beteiligung nicht begründet.